

im Falle der Unrechtmäßigkeit der Untätigkeit der Verwaltung auszusprechen, die Verwaltung möge nunmehr handeln.

2. Freilich könnte man aus dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung folgern, daß das Gericht nicht seine Entscheidung an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen dürfe.^{10 11} Dies wäre freilich ein Scheinargument. Denn die Rechtserkenntnis des Verwaltungsgerichts durchbricht stets die eigene Entscheidungssphäre der Verwaltung, *soweit* es darumgeht, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu beurteilen (zur Frage des Bescheidungsurteils gem. § 114 VwGO im Falle des Verwaltungsermessens nach § 40 VwVfG s.u.). Eine Argumentation aus dem Gewaltenteilungsprinzip bliebe auch insoweit vordergründig, wie sie darauf verwies, das Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO weise wenigstens in Anfechtungssachen der Verwaltung ausdrücklich die Befugnis zu, eine eigene Sachentscheidung zu fällen. Dieses Argument zieht natürlich nicht, da es jede Möglichkeit, in einem effektiv wirkenden verwaltungsgerichtlichen Streit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns anzugreifen, in Frage stellen würde.

3. Entscheidend ist daher, daß für ein behördliches Handeln dort kein Raum ist, wo die Behörde zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht zu handeln gedenkt, also immer dann, wenn sie zu Unrecht untätig geblieben ist. Insofern unterscheidet sich das von § 75 VwGO vorausgesetzte Untätigbleiben der Behörde nicht von Fällen des Erlasses eines abschlägigen Bescheides.¹¹ Gegenstand des Prozesses ist die Frage, ob der begehrte Verwaltungsakt erlassen bzw. der angegriffene Verwaltungsakt für nichtig erklärt werden kann und muß. In Fällen einer Untätigkeitsklage urteilt das Gericht daher in der Sache. Die Untätigkeitsklage richtet sich m.a.W. nicht auf Bescheidung schlechthin, sondern es wird mit ihr der von der Behörde nicht bearbeitete Antrag gestellt.¹² Diese eigene Sachentscheidungskompetenz des Gerichts in Fällen von Untätigkeitsklagen wird vom BVerwG¹³ ebenso wie von der h.L.

in der Literatur deshalb mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung für vereinbar gehalten, weil überhaupt im Verwaltungsgerichtsprozeß der eigenen Entscheidungsbefugnis der Verwaltung durch den Erlaß von *Bescheidungsurteilen* gem. § 114 VwGO Rechnung getragen wird. Mit Bescheidungsurteilen wird die Verwaltung dazu verurteilt, den Bürger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden. Dafür ist nur dann Raum, sofern der Behörde bei ihrer Entscheidung ein *Ermessen* eingeräumt ist. Wo die Behörde hingegen kein eigenes Ermessen zu betätigen hat, ergeht auch in Untätigkeitsprozessen ein Urteil nach § 113 VwGO.

Antrag der Untätigkeitsklage und Tenor des Urteils

Mit der Untätigkeitsklage verfolgt der Kläger also das Ziel, entweder den angegriffenen Verwaltungsakt zu Fall zu bringen oder den Erlaß des erstrebten Verwaltungsaktes durch Verpflichtung der Behörde zu erzwingen. Hierauf sind die Anträge zu richten; der Tenor des Urteils ist entsprechend abzufassen. Sofern die Behörde noch ein eigenes Ermessen zu betätigen hat, ist sie auch im Rahmen der Untätigkeitsklage zu verurteilen, den Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.

¹⁰ Vgl. zum folgenden Kopp (Fußn.4), § 113 Rn 19.

¹¹ Das wird besonders dann deutlich, wenn seitens der Behörde dem Bürger formlos erklärt wird, man gedenke nicht, in seiner Sache zu entscheiden.

¹² Redeker/von Oertzen, VwGO, 8. Aufl., Stuttgart 1985. §75, RdNr. 2; Kopp (Fußn. 10, §75 Rn. 4).

¹³ BVerfGE Bd. 39, 265.

Berichte

58. Deutscher Juristentag in München

Rechtsanwältin ADELHAID BRANDT, Berlin

In der Zeit vom 18. bis 21. September 1990 tagte in München der alle zwei Jahre stattfindende Deutsche Juristentag. Mit mehr als 3500 Teilnehmern, darunter über 200 aus der ehemaligen DDR, avancierte der Juristentag erneut zum größten Rechtskongreß in Europa.

Aufgabe des Deutschen Juristentages ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage mit Vertretern aller juristischen Berufsgruppen aktuelle rechtspolitische Probleme und dazu entwickelte Reformvorstellungen zu diskutieren. Die jeweils langfristig vorbereiteten Themen werden durch Gutachten und Referate vorbereitet und in einzelnen Abteilungen behandelt. Durch frühzeitige Übersendung der Gutachten an die Mitglieder des Deutschen Juristentages e.V. — der Verein hat über 8300 Mitglieder — ist eine gründliche Vorbereitung gesichert.

Die Organisierung des diesjährigen Juristentages wurde sicher dadurch erschwert, daß die Entwicklung der deutsch-deutschen Beziehungen mit den damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen auf die Rechts- und Wirtschaftsordnung äußerst rasant verlief. Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages sah sich daher auch außerstande, eine weitere, wissenschaftlich durch Gutachten fundiert vorbereitete Abteilung einzurichten, die sich dem großen Thema der Rechtsanpassung und Rechtsvereinheitlichung gewidmet hätte. Man entschied sich vielmehr, das Programm der Eröffnungsveranstaltung um eine Podiumsdiskussion „Rechtspflege im vereinigten Deutschland“ zu erweitern und in

der Schlußveranstaltung gezielt auf die Situation der damals Noch-DDR, auf Fragen der Wirtschafts- und Sozialunion und die Bedeutung der deutschen Vereinigung für den Prozeß der europäischen Integration unter dem Thema „Wirtschaftsstandort Deutschland - Stärken und Schwächen der rechtlichen Rahmenbedingungen“ (Podiumsgespräch) einzugehen.

Der 58. Deutsche Juristentag wurde durch den Präsidenten des Deutschen Juristentages, Dr. Harald F r a n z k i, eröffnet; dem folgte die Begrüßung der Teilnehmer durch die Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten Frau Dr. Mathilde B e r g h o f e r - W e i c h n e r, die Ansprache des Bundesministers der Justiz, Hans A. E n g e l h a r d, und das Grußwort des Bundesministers für Justiz der Republik Österreich, Dr. E g m o n t F o r e g g e r.

Den Festvortrag hielt der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Prof. Dr. Hans F. Z a c h e r, zu dem Thema „Sozialrecht im Verfassungsstaat“ (Altbundeskanzler Helmut Schmidt hatte seinen ursprünglich angekündigten Festvortrag kurzfristig absagen müssen).

Von den Teilnehmern mit Interesse erwartet wurde die von Dr. Franzki geleitete **Podiumsdiskussion über die Rechtspflege im vereinigten Deutschland**, an der als Gesprächspartner teilnahmen: Frau Dr. Berghofer-Weichner, Dr. R. Nissel, Staatssekretär im Ministerium der Justiz der DDR, Prof. Dr. W. Odersky, Präsident des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. H. Sessler, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. P. Rieß, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz, und Dr. H.-M. Harder, Konsistorialpräsident der Evangelischen Kirche in Greifswald.

„Wir können eine geordnete Rechtspflege nicht mit ihrem Stillstand beginnen“ und „Marktwirtschaft muß auf eine intakte justizmäßige Infrastruktur vertrauen können“ waren die Kernaussagen